

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich bei 6 Gegenstimmen und 10 Stimmenthaltungen die beiliegende Wahlwerbungssatzung, mit folgenden Änderungen:

### § 2 Abs. 1:

Die Wahlkampfzeit beginnt sechs Wochen vor dem festgesetzten Wahl- oder Abstimmungstermin, spätestens eine Woche vor Beginn der Briefwahl. Die konkrete zeitliche Bestimmung des Plakatierungsbeginns (Datum, Uhrzeit) obliegt der Verwaltung. Am Wahltag endet die Wahlkampfzeit mit der Schließung der Wahllokale.

### § 3 Abs. 2:

Wahlplakate dürfen grundsätzlich nicht größer als DIN A0, an Laternen nicht größer als DIN A1, Großwerbetafeln nicht größer als Format 18/1 und Werbebanner nicht größer als 500 cm x 100 cm sein. Werbebanner dürfen nur an Brücken angebracht werden.

### § 4 Abs. 1 f):

Gestrichen

### § 6 Abs. 3:

Die Vorgaben zur Anbringung von Werbeträgern an Laternenmasten richten sich nach Anlage 3 der Satzung und dürfen nicht an Laternen angebracht werden, die mit Verkehrszeichen versehen sind, die sich an den fließenden und ruhenden Verkehr richten. Die Anlage 3 ist dementsprechend zu ändern.

### § 7 Abs. 4:

Die Befestigung von Werbeträgern an Bäumen ab einem Durchmesser von 20 cm und an Drei- und Vierböcken ist gestattet, unter der Voraussetzung, dass die Bäume weder gefährdet noch beschädigt werden. Kabelbinder, Drähte oder andere Befestigungsmaßnahmen dürfen nicht direkt am Baum angebracht werden.